

# RECHTSVERORDNUNG

## des Landratsamtes Oschatz über das Landschaftsschutzgebiet "Leubener Döllnitzaue"

vom **01. JULI 1994**

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 16. 12. 1992 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 571), wird verordnet:

### § 1

#### Festsetzung als Schutzgebiet

Der in § 2 näher bezeichnete und in beigefügten Karten dargestellte Landschaftsraum wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Territorium der Stadt Oschatz, der Gemeinde Limbach, der Gemeinde Schweta und der Gemeinde Naundorf.

Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung:

**"Leubener Döllnitzaue"**

## § 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 130 ha. Es umfaßt die Talaue der Döllnitz südlich von Leuben, einschließlich des Leubener Holzes, die anschließende Talaue nördlich von Leuben bis zur Ortslage Saalhausen mit dem Leubener Sumpf und dem Mühlgraben. Die Ortslage Leuben ist nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Das Schutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke der Stadt Oschatz, Gemarkung Saalhausen:

335; 145/2 (Döllnitz); T. v. 233 (Weg)  
229; 230; 234<sup>a</sup>; 234<sup>b</sup>; 235/1 - 5; 236; 237/1; 238<sup>a</sup>; 239/1;  
258/1; 259/1; 260/3; 261/2; 262 - 270.

Gemarkung Lonnewitz:

2477 - 2479  
2480 (Döllnitz)

Gemarkung Leuben

14 c; 50 (Weg); 325 - 328 (Döllnitz);  
237 (Weg;)  
330 Mühlgraben

8<sup>a</sup>; 9 - 10; 13/1 (Teilfläche ohne Stallanlage); 17<sup>a</sup>; 18<sup>a</sup>;  
19<sup>a</sup>; 20<sup>a</sup>; 21<sup>a</sup>; 22<sup>a</sup>; 23<sup>b</sup>; 24<sup>b</sup>; 36; 37/1 - 3; 38 - 41; 42<sup>a</sup>;  
42<sup>b</sup>; 43 - 47; 48/1 - 4; 49; 51<sup>a</sup>; 51<sup>f</sup>; 51<sup>g</sup>; 51<sup>h</sup>; 51<sup>i</sup>; 51<sup>k</sup>;  
51<sup>l</sup>; 51<sup>m</sup>; 51<sup>n</sup>;

51<sup>t</sup>; 51<sup>x</sup>; 51<sup>y</sup>; 55/1; 56 - 73; 74<sup>a</sup>; 74<sup>b</sup>; 75 - 77; 191;  
208<sup>a</sup>; 208<sup>b</sup>; 208<sup>c</sup>; 209 - 213; 215 - 236; 238 - 259;  
260<sup>a</sup>; 260<sup>b</sup>; 260<sup>c</sup>; 260<sup>d</sup>; 261; 262<sup>a</sup>; 264; 272 - 285.

Stadt Mügeln,  
Gemarkung Schweta

308 - 332; 319 (Weg)  
371;  
100; 342 (Döllnitz)

Gemeinde Naundorf,  
Gemarkung Naundorf

241 (Weg)

224<sup>k</sup> - <sup>n</sup>; 242 - 247; 248<sup>a</sup> - <sup>b</sup>; 392 - 395; 397; 398; 400;  
401; 425; 425<sup>a</sup>.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Oschatz nach dem Stand vom 01.10.93 im Maßstab 1 : 10.000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Oschatz/untere Naturschutzbehörde für die Dauer von 2 Wochen - beginnend nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt - zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

- (3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Oschatz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung des Döllnitzmäanderbereiches mit den noch vorhandenen landschaftstypischen Arestwäldern. Im einzelnen sind das:

1. Die Erhaltung und Weiterentwicklung des charakteristischen Ufergehölzstreifens entlang der Döllnitz und des Mühlgrabens.
2. Die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Auwaldrestgebiete "Leubener Holz" sowie "Leubener Sumpf" mit dem Amphibienlaichgewässer.
3. Die Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der "Laukenwiesen" und der "Sauerwiese".
4. Die Erhaltung und Gesamtentwicklung des Schutzgebietes entsprechend den Lebensraumansprüchen von vorkommenden geschützten Tier- und Pflanzenarten.
5. Die Erhaltung und Sicherung des Schutzgebietes für eine ökologisch ausgewogene und maßvolle Naherholung und Naturbeobachtung.

### § 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes sind insbesondere verboten:

1. Maßnahmen, die den Naturhaushalt schädigen;
2. Maßnahmen, die die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig stören;
3. Maßnahmen, die das Landschaftsbild nachteilig ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigen;
4. Mäander der Döllnitz oder des Mühlgrabens zu begradigen oder Verrohrungen und Verschüttungen vorzunehmen;
5. Ufergehölz zu beseitigen;
6. Pflanzenschutzmittel und Dünger im Bereich eines 20 m breiten Uferstreifens anzuwenden;
7. Grünland umzubrechen;
8. Kahlhiebe oder jegliche andere forstliche Nutzung, die der Erhaltung der Auwälder entgegensteht, durchzuführen;
9. in den Auwaldbereichen des "Leubener Sumpfes" und des "Leubener Holzes" Entwässerungs- oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
10. Auenbereiche zu verbauen, Feuchtgebiete zu beseitigen und Feuchtwiesen umzuwandeln oder zu schädigen.

#### § 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung, Veränderung oder Umnutzung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, unterirdische Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Abfälle oder sonstige Gegenstände abzulagern;
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen und das Gelände mit Kraftfahrzeugen abseits von Straßen zu befahren und Kraftfahrzeuge abzustellen - außer auf dafür vorgesehenen Plätzen.
5. Einsetzen von Grabenfräsen oder Mähkorb mit Absaugvorrichtung bei der Gewässerunterhaltung;
6. Errichtung von Einfriedungen;
7. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
8. Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
9. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
10. Die Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.

- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlungen Wirkungen der im § 4 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkung der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

#### § 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht:

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Nr. 4, 5, 6, 7, 8 und 9);
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer (mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Nr. 5);
4. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden;

5. für Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen am Schloß Leuben, die der Erhaltung des historischen Gebäudes dienen;
6. für die ordnungsgemäße Unterhaltung von Freileitungen und unterirdischen Leitungen durch die Unterhaltungspflichtigen mit der Maßgabe, in Gehölze nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einzugreifen;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
8. für Pflegemaßnahmen im Schloßpark zur Wiederherstellung des ursprünglichen Parkbildes. Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### § 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen werden für das Landschaftsschutzgebiet durch Einzelanordnungen der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Sie können entsprechend den Erfordernissen des Schutzzweckes fortgeschrieben oder ergänzt werden.

Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sollten schrittweise in extensive Bewirtschaftung übergeführt werden.

Die Restauwaldgebiete "Leubener Holz" und "Leubener Sumpf" sind zu erhalten.

Die nicht standortgerechten Baumarten sind durch geeignete forstliche Maßnahmen in standortgerechte Baumarten umzuwandeln.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die durch die untere Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung der Maßnahmen übertragen werden.

### § 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilen.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

Der Schutzstatus für das FND "Leubener Holz" nach § 21 Sächs. NatSchG im Gebiet bleibt unberührt.

Oschatz, den 01. JULI 1994

Schöpp  
Landrat  
9





LANDRATSAMT

TORGAU-OSCHATZ



Landratsamt Torgau/Oschatz • Postfach 117/118 • 04852 Torgau

Der Landrat

Datum: 05. 9. 1994

Betr.: Änderung zur Rechtsverordnung des ehemaligen  
Landratsamtes Oschatz über das Landschaftsschutz-  
gebiet "Leubener Döllnitzau" vom 01. 07. 1994

Der § 2 (Schutzgegenstand) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Flurstück 51 f, Gemarkung Leuben, ist nicht Bestandteil  
des Landschaftsschutzgebietes.

  
Schöpp  
Landrat